

107. 1. Unbefugtes Öffnen eines verschlossenen Briefumschlages, der auf der Vorderseite ein unterschriebenes Inhaltsverzeichnis trägt und auf der Verschlusklappe mit dem Dienstsiegel versehen ist, kann Urkundenbeschädigung (§ 348 Abs. 2 StGB.) sein, auch wenn Beschriftung und Dienstsiegel unverfehrt bleiben.

2. Von einer Tankausweis Karte abgetrennte Teilabschnitte können gemäß dem § 2 StGB. Urkunden i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. gleichgestellt werden.

IV. Straffenat. Ur. v. 20. November 1942 g. R. 4 D 420/42.

I. Landgericht Ratibor.

Aus den Gründen:

Das Städtische Wirtschaftsamt in R., bei dem der Beschwerdeführer tätig war, hatte u. a. die Tankausweis Karten an die Verbraucher auszugeben. Diese Karten bestehen aus einem Stammabschnitt, mit dem über je eine bestimmte Menge Kraftstoffes lautende Teilabschnitte fest verbunden sind. Sollte einem Verbraucher weniger Kraftstoff zugeteilt werden, als die Teilabschnitte ergaben, so trennte das Wirtschaftsamt vor Aushändigung der Karte an den Verbraucher eine entsprechende Anzahl der Teilabschnitte ab. Die abgetrennten Teilabschnitte wurden jeweils in einen besonderen Briefumschlag gelegt; ein Beamter des Wirtschaftsamtes zählte nach Dienstschluß den Inhalt nach, klebte den Umschlag zu, verfeh die Verschlusstelle mit dem Dienstsiegel und vermerkte auf der Vorderseite die Anzahl der in dem Umschlag enthaltenen Teilabschnitte sowie den Tag und fügte seine Unterschrift bei. Die Umschläge wurden in einem tagsüber offen stehenden Panzersehrranke, zu dem der Beschwerdeführer und

ein weiterer Bediensteter des Wirtschaftsamtess den Schlüssel hatten, jeweils eine bestimmte Zeit lang verwahrt und dann mit Inhalt vernichtet. Der Beschwerdeführer entnahm im August 1940 dem Schranke vier Umschläge. Er öffnete sie, indem er mit einem Bleistift unter die Verschlussklappe fuhr und diese durch Drehen des Stiftes teilweise aufsprengte. Alsdann stellte er die Umschläge aufrecht, schüttelte einen Teil der darin befindlichen Teilabschnitte heraus und verschloß die Umschläge wieder. Die herausgeschüttelten Teilabschnitte eignete er sich an. Einen Teil davon gab er, wie er schon bei der Wegnahme vorhatte, an gewisse Verbraucher, um ihnen die Beschaffung von Kraftstoff zu ermöglichen; den Rest verwahrte er in seiner Brieftasche und vernichtete ihn, als das Fehlen von Teilabschnitten entdeckt wurde.

Das LG. würdigt das Öffnen der Umschläge als eine fortgesetzte schwere Urkundenbeschädigung (§§ 348 Abs. 2, 349 StGB.) und die Wegnahme der Teilabschnitte als ein selbständiges fortgesetztes schweres Urkundenverbrechen nach den § 348 Abs. 2, § 349 StGB. in Tateinheit mit Diebstahl und Untreue.

Die Revision kann nur teilweise Erfolg haben.

1. Zum Öffnen der Umschläge.

a) Das LG. sieht ohne erkennbaren Rechtsirrtum die verschlossenen Umschläge nicht nur als bloße Verwahrungsmittel für die Teilabschnitte an, sondern wertet sie wegen der Aufschrift in Verbindung mit dem Dienstiegel gleichzeitig als Urkunden i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. Sie enthalten nach Ansicht des LG. die Erklärung, der unterzeichnete Beamte des Wirtschaftsamtess habe an dem darauf vermerkten Tage die angegebene Zahl von Teilabschnitten in dem Umschlage verschlossen. Als Urkunden sollten aber die Umschläge ersichtlich nicht nur diese Vorgänge, sondern namentlich auch die Tatsache beweisen, daß sie, solange sie uneröffnet, also als Verwahrungsmittel unversehrt waren, die bei ihrem Verschließen hineingesteckten Teilabschnitte noch enthielten. Die Eigenschaft der Umschläge, als Verwahrungsmittel zu dienen, ist in dem vorliegenden Zusammenhange bei der Eigenart des Falles nicht von ihrer Urkundeneigenschaft zu trennen. Dadurch, daß der Beschwerdeführer die Umschläge in der beschriebenen Weise teilweise öffnete, wurden sie also nicht nur als Verwahrungsmittel berührt; sie wurden dadurch auch als Urkunden — und zwar sowohl in ihrer stofflichen Grundlage,

als auch in ihrem Zwecke, für das Vorhandensein des Inhaltes Beweis zu erbringen, — beeinträchtigt; das gilt auch dann, wenn das Dienst-siegel bei dem Vorgehen des Beschwerdeführers unversehrt geblieben sein sollte. Gegen die Annahme des LG., der Beschwerdeführer habe sich der Urkundenbeschädigung i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. schuldig gemacht, bestehen daher keine rechtlichen Bedenken.

Der Entscheidung in RGSt. Bd. 63 S. 366, 367 liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde. Die Urkunde, die dort in Frage stand, — Anschrift und abgestempelte Freimarke auf einem der Post zur Beförderung übergebenen Briefe — hatte nicht für einen bestimmten Briefinhalt Beweis zu erbringen. Vielmehr war der Briefumschlag als solcher dort für seinen Inhalt reines Verwahrungsmittel.

Die Anwendung des § 349 StGB. begegnet im Ergebnisse keinen rechtlichen Bedenken . . . (Das wird näher ausgeführt.)

b) Wie keiner weiteren Begründung bedarf, stellt das Öffnen der Umschläge zugleich eine Untreue (§ 266 StGB.) gegen die Stadt N. dar. Das hat das LG. offenbar übersehen.

2. Zur Wegnahme der Teilabschnitte.

Die Anwendung der §§ 242, 266 StGB. läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Ebenso ist die Annahme des LG. zu billigen, der Beschwerdeführer habe sich durch die Entwendung der Teilabschnitte auch (§ 73 StGB.) nach den §§ 2, 348 Abs. 2, 349 StGB. strafbar gemacht.

Daß der ordnungsmäßig ausgefüllte Stammapschnitt einer Tankausweis-karte mit den anhängenden Teilabschnitten eine Urkunde i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. bildet, bedarf keiner Begründung. Dagegen bestehen, wie das LG. mit Recht annimmt, gegen die Urkundeneigenschaft der abgetrennten Teilabschnitte Bedenken. Gleichwohl ist hier die Anwendung der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. i. Verb. m. dem § 2 StGB. gerechtfertigt. Zwar sind nach dem § 6 Abs. 2 B.D. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. November 1939 (RGBl. I S. 2221) die Teilabschnitte nur im Zusammenhange mit dem Stammapschnitt gültig; auch darf sie nur der Lieferer gegen Abgabe des Kraftstoffes abtrennen. Trotzdem hat der Verbraucher nach der ausdrücklichen Feststellung des LG. eine gewisse tatsächliche Möglichkeit, auch bereits vom Stammapschnitt abgetrennte Teilabschnitte zum Bezuge von Kraftstoff zu verwenden. Das LG. nimmt, wie der Urteils-

zusammenhang ergibt, an, der redliche Verkehr behandle solche Teilabschnitte, ohne damit die letzten Ziele der Verbrauchsregelung beeinträchtigen zu wollen oder notwendig zu beeinträchtigen, gelegentlich aus praktischen Gründen als gültig, d. h. so, als ob sie mit dem ordnungsmäßig ausgefüllten Stammabschnitte noch zusammenhängen und mit ihm eine Urkunde bildeten; er setze sie also in diesen Fällen einem derartigen Stammabschnitte nebst den entsprechenden Teilabschnitten gleich. Dem kann sich ihre strafrechtliche Würdigung nicht grundsätzlich verschließen. Bei der außerordentlichen, durch den § 1 Abs. 2 RWB. i. d. F. v. 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) noch unterstrichenen Bedeutung des Bezugskartenwesens für Ziel und Erfolg der Verbrauchsregelung erheischen daher u. U. auch bereits von dem Stammabschnitt abgetrennte Teilabschnitte dieselbe strafrechtliche Behandlung wie der ordnungsmäßig ausgefüllte Stammabschnitt mit entsprechenden Teilabschnitten selbst.

Im vorliegenden Falle trifft das jedenfalls auf die Teilabschnitte zu, die der Beschwerdeführer an seine Abnehmer hat weitergeben wollen. Denn diese Teilabschnitte hat er nach der Feststellung des LG. beiseitegeschafft, um eine tatsächliche Verwendungsmöglichkeit für sie zum Schaden des Zieles der Verbrauchsregelung auszunutzen und sie hierbei wie einen ordnungsmäßig ausgefüllten Stammabschnitt mit entsprechenden Teilabschnitten, also wie eine Urkunde, verwerten zu lassen. Daß der Besitz an den abgetrennten Teilabschnitten mit Rücksicht auf die tatsächliche Möglichkeit, sie zu verwerten, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil darstellt, und daß der Angeklagte dadurch, daß er die Abschnitte wegnahm, diesen Vorteil seinen Abnehmern zu verschaffen beabsichtigt hat, nimmt das LG. ohne Rechtsirrtum an.

Nach gesundem Volksempfinden verdient die Tat insoweit auch (§ 73 StGB.) nach dem Grundgedanken der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. und somit aus diesen Bestimmungen Bestrafung (§ 2 StGB.). Die im übrigen zutreffenden §§ 242, 266 StGB. bieten, zumal das LG. einen besonders schweren Fall der Untreue ohne erkennbaren Rechtsirrtum verneint hat, keine Handhabe zu einer ihrem Unrechtsgehalt entsprechenden Sühne (vgl. auch RGUrt. v. 22. Mai 1942 4 D 91/42 = SMR. 1942 Nr. 616 für den ähnlich liegenden, abgetrennte Fleischkartenteilabschnitte betreffenden Fall).

Daß die Teilabschnitte später einmal zur Vernichtung be-

stimmt waren, steht ihrer Gleichsetzung mit Urkunden nicht entgegen. Der in RSt. Bd. 63 S. 31, 33 entwickelte Grundsatz gilt entsprechend.

3. Die Annahme des LG., die unter 1 und 2 erörterten Straftaten stünden zueinander im Verhältnis der Tateinheit, läßt sich nicht halten. Die im Offnen der Umschläge liegende Untreue bildet mit der durch die Entwendung der Teilabschnitte begangenen Untreue eine natürliche Handlungseinheit und stellt jedenfalls so Tateinheit unter den durch beide Willensbetätigungen verwirklichten Straftaten her.

4. Die unter 1 b, 3 erörterten Mängel lassen sich im Schuldspruche von hier aus beseitigen. Denn die Nachprüfung des Urteils hat im übrigen keinen Rechtsfehler zu Gunsten oder Ungunsten des Beschwerdeführers ergeben, der zur Aufhebung des Schuldspruches führen müßte.

5. Die Berichtigung des Schuldspruches nötigt aber dazu, den Strafausspruch aufzuheben.